

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum)

§1 Durchführung und Umfang

(1) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 23.03.2017 für den Studiengang **Master of Science in Informatik** an der Leibniz Universität Hannover sieht eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens **12 Wochen** im Master-Studium als **Wahlmodul** (PO 17, Anlage 1.3a). Das Praktikum ist eine **Studienleistung mit 15 Leistungspunkten**, die im Anschluss an das Praktikum durch Anfertigen einer **Ausarbeitung (AA)** in Form eines Abschlussberichts sowie eines abschließenden **Kolloquiums (KO)** erlangt werden.

Das Praktikum wird als Weg zum Kennenlernen der fachlichen Anforderungen und Probleme in der Praxis (im Betrieb) nachdrücklich empfohlen.

(2) Bei der Wahl des Durchführungszeitraumes für ein Praktikum ist zu beachten, dass laut Immatrikulationsordnung eine Beurlaubung im ersten Fachsemester nicht möglich ist.

§2 Anforderungen an die Arbeitsumgebung

Das Praktikum soll einen Einblick in die praktische berufliche Umgebung bieten und Studierenden eine Hilfestellung für die spätere Wahl der Spezialisierung geben. Es soll darüber hinaus einen Einblick in die Organisation und die Arbeitsabläufe des jeweiligen Betriebes verschaffen. Die Studierenden sollen auch die sozialen Probleme an ihrer Arbeitsstelle kennenlernen. Sie sollen während ihrer berufspraktischen Tätigkeit an der Lösung informationstechnischer Aufgaben mitarbeiten und die im Bachelor erlernten Fähigkeiten praktisch einsetzen.

§3 Regelung des Betriebspraktikums

Die maßgeblichen Bedingungen zur Durchführung eines Betriebspraktikums werden durch die vorliegenden Richtlinien zur Durchführung eines Betriebspraktikums geregelt.

§4 Anerkennung

(1) Die inhaltliche und abschließende Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das von der Fakultät Elektrotechnik/Informatik bestellte Institut/Fachgebiet, welches den Praktikumsbeauftragten für die Informatik stellt. Derzeit wird diese Aufgabe vom Fachgebiet HCI ausgeübt. Die Anschrift lautet:

Praktikantenbeauftragte(r) Informatik
Fachgebiet Mensch-Computer-Interaktion
Raum 908
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
Appelstr. 9A
30167 Hannover

(2) Die Praktikantenbeauftragten beraten im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung von Praktikantentätigkeiten.

§5 Finden einer Praktikumsstelle

Die Suche nach und die Bewerbung um Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber. Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen, stellt aber bekannte Angebote auf seine Webseiten und in das studentische Forum. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass die Eignung des Betriebes und die Durchführung des Praktikums den in diesen Richtlinien genannten Kriterien genügt. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten zu vermeiden, sollte jede/jeder Studierende vor dem Abschluss eines Praktikantenvertrages Rücksprache mit dem Praktikantenamt nehmen und dabei Auskunft geben über die gestellten Aufgaben, die Art und Größe des Betriebes bzw. der zuständigen Abteilung, sowie die betriebliche Anschrift (inkl. Telefonnummer) derjenigen Person, der die Lenkung der Praktikantentätigkeit obliegt.

§6 Kriterien zur Anerkennung

Zur Anerkennung des Praktikums werden die in den folgenden Absätzen (1) bis (8) aufgeführten Kriterien angewandt:

(1) Betriebe für die Praktikantentätigkeit

Das Praktikum muss in einem **mittleren bis großen** Unternehmen der Informationstechnik bzw. in einer entsprechend großen informationstechnischen Abteilung eines Unternehmens mit einem anderen Geschäftsfeld oder in einer hochschulunabhängigen Forschungseinrichtung abgeleistet werden. Tätigkeiten in Instituten der Leibniz Universität Hannover sowie an einer anderen Hochschule werden **nicht** anerkannt. Tätigkeiten im eigenen Betrieb bzw. als Freiberufler oder auf eigene Rechnung werden ebenfalls **nicht** anerkannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine in dem Betrieb fest angestellte Person erfolgen, die mindestens über einen Fachhochschulabschluss verfügt. Diese Person muss im Bericht der Praktikantin/des Praktikanten benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

(2) Dauer und Aufteilung der Praktikantentätigkeit

Die Praktikantentätigkeit muss mindestens zwölf Wochen umfassen. Eine Praktikumswoche entspricht der Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggfs. sollte um eine Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

(3) Inhalte der Praktikantentätigkeit

Das Praktikum im Master-Studium sollte so gestaltet sein, dass die Praktikantin/der Praktikant alle Schritte des Entwurfs eines informationstechnischen Systems für eine bestimmte Anwendung kennenlernt. Nach Möglichkeit sollen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelorstudium praktisch und produktiv angewendet werden.

Weiterhin soll das Praktikum einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsabläufe geben, in denen Informatiker eingesetzt werden, wie etwa Buchungssysteme, Planungssysteme, Systemadministration, Datenbanken und spezialisierte Software.

(4) Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit ist ein Abschlussbericht zu verfassen und zur Beantragung der Anerkennung der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen. Der Abschlussbericht ist in maschinenschriftlicher Form anzufertigen. In dem Abschlussbericht sind für einen Praktikumsabschnitt die Aufgabenstellungen, die Vorgehensweisen und die Lösungen darzustellen, sowie der Umfang dessen, was von den gestellten Aufgaben bewältigt worden ist. Die Gesamtheit des Abschlussberichtes muss durch die im Betrieb mit der Ausbildungsleitung beauftragte Person mit Namen und Firmenstempel auf der ersten Seite des Berichtes abgezeichnet werden. Die formalen Kriterien zum Abschlussbericht sind im Anhang zu finden.

(5) Zeugnis über die Praktikantentätigkeit

Zur Beantragung der Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist dem Praktikantenamt neben dem Abschlussbericht ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung der Praktikantentätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie auszuhändigen. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit enthalten, insbesondere eine Beurteilung der Erfüllung der gestellten Aufgabe und eine der von der Praktikantin/dem Praktikanten erbrachten Leistung.

(6) Anerkennungsverfahren

Die Unterlagen über eine Praktikantentätigkeit sind (in der Regel) spätestens 3 Monate nach deren Abschluss zur Beantragung der Anerkennung beim Praktikantenamt vorzulegen.

Zur Beantragung ist ein Antragsvordruck auszufüllen. Dieser ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten geheftet beim Praktikantenamt abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Ansicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsvordruck bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein.

Das Anerkennungsverfahren beinhaltet einen Vortrag, der in einem Praktikantenkolloquium gehalten wird und vom betreuenden Prüfer bei Erfolg anerkannt wird. Im Praktikantenamt wird für jede Studierende/jeden Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt werden. Ist das Praktikum vollständig anerkannt, so wird auf Anfrage darüber eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Akademischen Prüfungsamt ausgestellt. Bei einer Exmatrikulation ohne Abschluss werden auch Bescheinigungen über anerkannte Teilabschnitte des Praktikums ausgestellt.

(7) Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(7.1) Ersatzzeiten

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten (wie Werkstudententätigkeit, Berufstätigkeit) und außerhalb der hiesigen Studiengänge der Informatik abgeleistete Praktika können auf Antrag vom Praktikantenamt als Praktikantentätigkeit anerkannt werden, sofern sie den hier aufgeführten Kriterien genügen und **nicht** Bestandteil eines Abschlusses waren, welcher die Voraussetzung für eine Zulassung an der Leibniz Universität Hannover darstellte.

Für eine Anrechnung gelten die Kriterien aus §6 (1)-(6) analog. Insbesondere muss die Tätigkeit passendes Niveau haben sowie fachlich einschlägig und im Sinne dieser Richtlinien ausbildungsfördernd sein. Die Tätigkeit ist entsprechend nachzuweisen (z.B. durch den Arbeitsvertrag), der Erfolg der Tätigkeit ist durch ein Arbeitszeugnis zu erbringen. Weiterhin soll eine Kontaktperson im Betrieb angegeben werden.

Die Tätigkeit kann als Praktikum im Master-Studium angerechnet werden.

(7.2) Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

(8) Praktikantentätigkeit im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich begrüßt; sie müssen jedoch zur Anerkennung in allen Punkten den in diesen Richtlinien genannten Kriterien genügen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem Praktikantenamt auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch, Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgesprochenen Sprache ausgestellt ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Praktikantenplätze im Ausland werden im Rahmen verschiedener Austauschprogramme vermittelt, insbesondere durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms.

Anhang:

Hinweise zur Durchführung und zum Anfertigen eines Praktikumsberichts

Über die Tätigkeit, die Erfahrungen und die Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht im Umfang von 2500 bis 4000 Wörtern an.

Folgende Punkte müssen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden:

- Kurze Beschreibung des Betriebs bzw. der Abteilung.
- Die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums.
- Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums und in der Firma bzw. Abteilung insgesamt.
- Was lief erfreulich, was nicht.
- Welche Auswirkungen haben die Erfahrungen während des Praktikums für Ihr weiteres Studium und für Ihre beruflichen Überlegungen? Wo und inwieweit flossen Kenntnisse aus dem Studium ins Praktikum ein?
- Wie bewerten Sie das Praktikum insgesamt?

Die Praktikumsberichte sind beim Praktikantenamt zunächst per E-Mail einzureichen. Die Unterlagen, insbesondere das Arbeitszeugnis, sind auf Anforderung auch als Original vorzulegen. Außerdem ist ein ausgefüllter Anerkennungsantrag (s. Anlage) abzugeben, und es sind die in den Richtlinien aufgeführten Dokumente vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen folgt die Terminvereinbarung für den Vortrag.

Zusammenfassung

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Praktikum ist eine Wahlleistung im Masterstudium 15LP
- ausreichende Dauer des Praktikums mind. 12 Wochen
- Einschlägigkeit und ausreichendes Niveau der Tätigkeit (Informatik-Bezug)
- ausreichende Grösse des Betriebs
- fachlich qualifizierte Betreuung
- Nachweis über Dauer, Umfang und Inhalt der Tätigkeit durch den Betrieb in Form eines Arbeitszeugnisses.
- Anfertigen eines ordentlichen Praktikumsberichts, siehe auch Hinweise auf der Webseite
- Abgabe der Dokumente beim Praktikantenamt, Vereinbarung eines Vortragstermins

